ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at

Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 004 Rev. 03

12.09.2023

EINFÜHRUNG DER AIR CREW REGULATION FÜR BALLONFAHRER

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
0. Revisionsverzeichnis 2
1. Zweck 3
2. Geltungsbereich 3
3. Inkrafttreten 3
4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen) 3
4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften durch opt-out: 3
4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften: 3
4.2.1 Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL) (Umwandlung nationaler Lizenzen) 3
4.2.2 Anwendung der europäischen Vorschriften nach dem opt-out mit 8.4.2020: 3
4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139: 3
4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Teil-BFCL-Lizenzen: 3
4.3.2 Ausübung von Teil-BFCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139: 4
4.3.3.1 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I VO (EU) 2018/1139 4
4.3.3.2 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008 4
in besonderen Fällen: 4
4.3.5 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang I VO (EU) 5
2018/1139 5
4.4. Verpflichtende Übermittlung von Prüfungsprotokollen 5
5 Beschreibung/Regelung (Informationen) 5
5.1 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Ballone: 5
6 Anhänge und Anlagen 5

0. Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	***Datum***	***Ergänzungen/Änderungen***
Rev. 0	23.10.2017	Erstausgabe
Rev. 1	28.03.2018	Inhaltsverzeichnis berichtigt 3. Ergänzung 4.1 Erteilung einer Freistellung zur Ermöglichung von Ausbildungen innerhalb von nationalen Zivilluftfahrerschulen über den 08.04.2018 hinaus sowie Bereinigung um nicht mehr anwendbare Übergangsfristen 4.2.1 Entfall des Wortes „nur“
Rev.02	08.01.2021	1. Zweck: Verordnungen auf seit 08.04.2020 geltende ersetzt 4.2.2. Hinweis auf DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 4.3. gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Teil-BFCL-Lizenzen; Hinweis auf DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 4.3.2 Ausübung von Teil-BFCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 4.3.3 entfällt 4.3.3.1 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 4.3.4 Teil FCL auf Teil BFCL geändert 4.3.6 FCL.060 auf BFCL.160 geändert 5.1. Datum auf 07.04.2021 geändert
Rev.03	12.09.2023	4.1: entfällt 4.2: entfällt 4.4 hinzugefügt: Verpflichtende Übermittlung von Prüfungsprotokollen

1. Zweck

Mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis wird trotz der in Anspruch genommenen opt-out-Regelung die frühere Ausstellung eines BPL und LAPL(B) auf Antrag gem § 1a ZLPV idgF eröffnet.

Mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit 8. April 2020 nur BPL-Lizenzen von der zuständigen Behörde Österreichischer Aero-Club / FAA für Ballonpiloten ausgestellt.

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) sowie gemäß den §§ 1a ff Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006 idgF) enthält Festlegungen und Informationen zum teilweisen Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 idgF in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF. Zusätzlich sind Festlegungen und Informationen mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen mit 8. April 2020 in Kraft getreten.

2. Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen und Informationen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Österreichischen Aeroclubs als Zivilluftfahrtbehörde für alle Inhaberinnen und Inhaber von Teil-BFCL-Lizenzen und vor dem 8.4.2020 ausgestellte Teil-FCL-Lizenzen für Ballonpiloten ausgenommen nationale Lizenzen sowie für alle österreichischen Ausbildungsorganisationen verbindlich.

3. Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 23.10.2017 in Kraft.

Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegeben Datum in Kraft.

4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen)

4.1 entfällt

4.2 entfällt

4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139:

4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Teil-BFCL-Lizenzen:

Flüge mit den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139, welche alle Anforderungen der ZLLV 2010 idgF erfüllen, können mit Part-BFCL-Lizenzen mit entsprechender Berechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2020/357 Anhang III (Teil-BFCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung im österreichischen Luftraum und im Falle von in Österreich registrierten Luftfahrzeugen auch außerhalb des österreichischen Luftraumes durchgeführt werden:

- ✓ Historische Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I a)
- ✓ Experimental-Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I b)
- ✓ Eigenbau-Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I c) [z.B. Schön Ballone]
- ✓ Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“) VO (EU) 2018/1139 Anhang I g)

Im Falle von Fahrten mit solchen in Österreich registrierten Luftfahrzeugen außerhalb des österreichischen Luftraumes sind von den jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörden die allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen, sofern der Betrieb des Luftfahrzeuges mit einer Teil-BFCL-Lizenz im jeweiligen Ausland nicht bereits aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. ICAO-Konformität) zulässig ist. Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen-

oder Gruppenberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen mit 8. April 2020 zur Anwendung.

4.3.2 Ausübung von Teil-BFCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139:

Mit einer Teil-BFCL-Lizenz verbundene Nachtsichtflugberechtigungen und Fesselberechtigungen samt entsprechender Klassen oder Gruppen können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechend zugelassen und ausgerüstet ist. Mit einer Teil-BFCL-Lizenz verbundene Lehrberechtigungen samt entsprechender Klassen und Gruppen können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug sowie der jeweiligen Klasse oder Gruppe gleichzuhalten ist und die Lehrberechtigung die Rechte zur Erteilung von entsprechender Flugausbildung auf der jeweiligen Klasse oder Gruppe umfasst.

4.3.3 entfällt

4.3.3.1 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139:

Für den Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für die in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge sind die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011, Abschnitte J und K, sinngemäß anzuwenden.

Mit Inkrafttreten der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen mit 8. April 2020 ist die Verordnung (EU) 2020/357 Anhang III (Teil-BFCL) sinngemäß anzuwenden.

4.3.3.2 Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 in besonderen Fällen:

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Lehrberechtigungen die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF BGBl II Nr. 260/2012), Anlage 1, JAR-FCL 1.300 (a) (2) (i) und (ii) und Anlage 7, JAR-FCL 2.305 (a) (2) (i) und (ii) angewendet und eine besondere Erlaubnis erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Bewerbers um eine solche besondere Erlaubnis die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist.

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Prüferberechtigungen die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idgF) angewendet werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Prüfers/Inspektors die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist. Sofern für die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, erfolgt die Erteilung einer solchen besonderen Lehr- oder Prüferberechtigung unter Auflagen und Bedingungen.

4.3.4 Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein):

Luftfahrzeuge gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis, welche alle Anforderungen der ICAO sowie alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsluftfahrzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen innerhalb einer Ausbildungsorganisation für Ausbildungsflüge zum Erwerb entsprechender Lizenzen und Berechtigungen gemäß Teil-BFCL verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Luftfahrzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

4.3.5 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang I VO (EU) 2018/1139

Für den Betrieb im Rahmen einer Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 oder im Rahmen einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG werden die Erfordernisse einer Pilotenlizenz/Berechtigung sowie Kompetenz individuell im Rahmen der entsprechenden Bewilligung mit Bescheid festgelegt.

4.3.6 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008:

Hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) werden Flugzeiten auf den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen für

- ✓ den Nachweis von Flugerfahrung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen,
- ✓ die Verlängerung von entsprechenden Klassen oder Gruppen sowie für
- ✓ die Erfüllung von BFCL.160 (laufende Flugerfahrung) gemäß Teil-BFCL

anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist:

- ✓ Historische Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I a)
- ✓ Experimental-Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I b)
- ✓ Eigenbau-Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/1139 Anhang I c) [z.B. Schön Ballone]
- ✓ Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“) VO (EU) 2018/1139 Anhang I g)

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster, Gruppe entspricht, zu erfolgen.

4.4. Verpflichtende Übermittlung von Prüfungsprotokollen (Praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen, Kompetenzbeurteilungen)

Gem. BFCL.410 (d) werden hiermit alle Flugprüfer (FE) für Ballonfahrer aufgefordert, Prüfungsprotokolle aller:

- praktischen Prüfungen,
- Befähigungsüberprüfungen oder
- Kompetenzbeurteilungen

binnen 3 Werktagen nach Durchführung des jeweiligen Fluges / der Flüge an den Österr. Aero-Club als zuständige Zivilluftfahrtbehörde postalisch (als Kopie) oder per E-Mail zu übermitteln.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Flugprüfer (FE) für die Durchführung der Prüfung zugewiesen wurde oder nicht.

5 Beschreibung/Regelung (Informationen)

5.1 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Ballone:

Inhaber nationaler (in Einklang mit den Regelungen der ICAO erteilter) Lizenzen für Ballone können die mit dieser Lizenz verbundenen Rechte bis einschließlich 07.04.2021 ausüben.

6 Anhänge und Anlagen

Keine